Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung

Herausgeber: Rosa

Band: - (2004)

Heft: 29

Artikel: Erster Gleichstellungsprozess - die Nichtzulassung der Frauen zum Anwaltsberuf

Autor: Naef, Silvana

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-631706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Gleichstellungsprozess – die Nichtzulassung der Frauen zum Anwaltsberuf

von Silvana Naef

Als die erste Juristin der Schweiz gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Anwältin tätig werden wollte, wurde ihr das aufgrund ihres Geschlechts verweigert. Wie war dies möglich, obwohl in der Bundesverfassung die Rechtsgleichheit verankert war und wann hat es sich endlich geändert?

Im Juli 1887 promovierte Emily Kempin-Spyri (1853-1901) als erste Frau in der Schweiz an einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, und zwar an derjenigen der Universität Zürich.[1] Die Pfarrerstochter hatte bis zum 16. Lebensjahr die Alltags- und Sekundarschule in Zürich besucht und sich anschliessend privat weitergebildet. Erst als die Entlassung ihres Mannes aus dem Pfarramt sich abzeichnete, begann sie ein Jusstudium um später den Unterhalt der Familie sichern zu können. Die Bedingungen, unter welchen sie studierte, waren hart, da ihr Mann arbeitslos wurde und sie ihre drei Kinder versorgen musste. Da die Gesellschaft den ersten Studentinnen sehr kritisch gegenüberstand, zogen sich Verwandte und Bekannte von Frau Kempin-Spyri von ihr zurück, ihr Vater, Zürcher Kantons- und Ständerat trat gar als öffentlicher Gegner emanzipatorischer Bestrebungen auf und erschwerte dadurch die Situation seiner Tochter zusätzlich. Nach ihrem Studium wurde ihr Habilitationsgesuch abgelehnt und der Anwaltsberuf stand Frauen ebenfalls nicht offen, daher war Kempin-Spyri eine Existenzgründung in der Schweiz unmöglich und sie liess sich 1888 in New York nieder. Als sie 1891 nach Zürich zurückkehrte, wurde sie die erste Privatdozentin an der Universität Zürich.

Ausgangslage des Prozesses

Im November 1886 wollte die Kempin-Spyri ihren Mann vor dem Bezirksgericht Zürich in einer Streitsache gegen die Vermieterin der ehelichen Wohnung vertreten. Das Bezirksgericht liess die Juristin aber nicht als Anwältin zu, da nach kantonalem Gesetz das Aktivbürgerrecht Voraussetzung war um eine Person vor Gericht vertreten zu können. Frau Kempin-Spyri ergriff gegen dieses Urteil Rekurs und gelangte bis vor Bundesgericht[2].

Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich – und die Schweizerinnen?

In ihrem Rekurs berief sie sich zunächst auf Artikel 4 der alten Bundesverfassung, welcher festhielt, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich seien. Aus diesem Rechtsgleichheitsartikel leitete sie die absolute Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen wie auch privaten Recht ab. Das Bundesgericht machte geltend, diese Argumentation sei «ebenso neu wie kühn, könne aber nicht gebilligt werden». Als Hauptgrund gegen die Argumentation der Juristin zog das Bundesgericht die historische Auslegung von Artikel 4 bei. Jedoch zitierte das Gericht keine Materialien aus der Entstehungsgeschichte des Artikels, welche belegt hätten, dass der Rechtsgleichheitsartikel Frauen nicht in allen Gebieten hätte gleichstellen sollen, sondern verwies nur auf seine eigene langjährige Praxis.[3] Diese besagte, dass das Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung nicht alle ungleichen Behandlungen ausschloss, sondern nur solche, die nach anerkannten Grundprinzipien der Rechts- und Staatsordnungen als innerlich unbegründet erschienen, weil eine erhebliche Verschiedenheit der Tatsachen fehlte. Diese Praxis für die Rechtsgleichheit, welche nun in Artikel 8 der Bundesverfassung festgehalten wird, ist bis heute im Wesentlichen die gleiche geblieben.[4] Frau Kempin-Spyri wollte nicht gegen diese Praxis vorgehen, da es z. B. logisch ist, dass kein Kind Vertretung vor Gericht sein kann, weil hier ein erheblicher tatsächlicher Unterschied gegenüber einem erwachsenen Menschen vorliegt. Sie wollte aber geltend machen, dass zwischen einem Mann und einer Frau als Vertretung vor Gericht kein Unterschied besteht.

Weshalb durfte eine Frau nicht Vertretung vor Gericht sein?

Das Bundesgericht entschied, «die verschiedene Behandlung der Geschlechter im öffentlichen Recht entbehre nach zur Zeit herrschender Auffassung ihrer Begründung keineswegs». Was jedoch diese Begründung sei, wurde vom Bundesgericht offen gelassen. Somit ist unklar, ob die Bundesrichter davon ausgingen, eine Frau habe zu geringe intellektuelle Fähigkeiten für den Anwaltsberuf, ob eine Frau sich ihrer Meinung nach nur um Familie und Haushalt zu kümmern hatte oder ob eine Frau vor Gericht den Herren einfach unsittlich erschien. Indem das Bundesgericht darauf verwies, dass die

Begründung für die Nichtzulassung einer Frau als Anwältin in der herrschenden Rechtsauffassung liege, es diese Rechtsauffassung aber nicht konkretisierte, machte es sich die Sache allzu einfach.

Fehlendes Aktivbürgerrecht?

Für die Advokatur war nach zürcherischer Regelung das Aktivbürgerrecht nötig. Dieses Aktivbürgerrecht stand nach der Kantonsverfassung denjenigen zu, welche zwanzigjährig waren und handlungsfähig, das Geschlecht war nicht als Kriterium erwähnt. Das Bezirksgericht hatte das Aktivbü gerrecht mit dem Stimmrecht gleichgesetzt und festgestellt, dass dieses Frauen nicht zustehe. Die Rekurrentin machte nun geltend, der Ausdruck «Schweizer» könne nicht in manchen Artikeln der alten Bundesverfassung Männer und Frauen, in anderen aber nur Männer heissen. So argumentierte sie, dass den Frauen auch die politischen Rechte zustehen würden, sie hätten sie nur noch nicht beansprucht, was eine ziemlich gewagte Aussage war. Das Bundesgericht gab zu, dass weder Bundesverfassung noch Kantonsverfassung die Frauen vom Stimmrecht ausschlossen, dies ergebe sich jedoch ohne Weiteres aus der geschichtlichen Interpretation.

Praxisänderung

36 Jahre später wurde Frau Roederer im Kanton Freiburg nicht zum Praktikum zugelassen, welches Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung war, weil sie die Voraussetzung der Aktivbürgerschaft als Frau nicht erfüllte. Gegen diesen Entscheid ergriff Frau Roederer einen Rekurs ans Bundesgericht, welcher gutgeheissen wurde[5]. Als Begründung für die Änderung der Rechtssprechung wurden die Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung sowie die besseren Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen aufgeführt, ausserdem wurde auf positive Erfahrungen in den Kantonen verwiesen, welche Frauen zum Anwaltsberuf zugelassen hatten. Dabei ist zu erwähnen, dass Freiburg 1923 der einzige Kanton war, der Frauen noch nicht zum Anwaltsberuf zuliess.
Allerdings wurden durch den Bundesgerichtsentscheid Roederer Frauen noch nicht zu allen Berufen zugelassen. Es wurde bloss festgehalten, dass der Geschlechterunterschied nicht mehr genüge um den Frauen den Zugang zu einem bestimmten Beruf zu verweigern, es müsse im Einzelfall geprüft werden, ob Frauen für einen Beruf wirklich unfähig seien. In Bezug auf den Anwaltsberuf gelangte das Bundesgericht sodann zum Resultat, dass «die Fähigkeit eines Anwalts mehr von der Personalität als vom Geschlecht abhänge und es Frauen nicht an den nötigen moralischen und intellektuellen Fähigkeiten fehle».

Das Urteil Kempin – ein Fehlentscheid

Das Bundesgericht stützte sich somit bei der Begründung für die Notwendigkeit einer Praxisänderung v. a. auf Veränderungen der Gesellschaft, es kritisierte also seine Entscheidung im Fall Kempin nicht. Dabei hatte der gesellschaftliche Wandel bereits vor Entscheid Kempin eingesetzt, sonst hätte eine Frau ja gar nicht studieren können. Jedoch hätte es vom Gericht Mut erfordert die erste Juristin als Anwältin zuzulassen, während es sich im Fall Roederer sicher sein konnte keinen Aufstand zu verursachen, indem es den letzten Kanton zur Zulassung von Anwältinnen zwang. Sehr interessant ist jedoch, dass viele heutige juristische Lehrbücher die Argumentation des Bundesgerichts im Entscheid Roederer übernehmen und die Bundesgerichtsentscheide Kempin und Roederer als typisches Beispiel für eine Praxisänderung aufgrund von geänderten gesellschaftlichen Bedingungen aufführen, ohne den Entscheid Kempin zu hinterfragen. Dies ist erstaunlich, da das Bundesgericht offensichtlich keine Argumente für die Nichtzulassung von Frauen hatte und mit seinem Entscheid das alt hergebrachte Rollenbild sowie die Diskriminierung der Frau im Berufsleben unterstützte und bestimmt einige Frauen durch fehlende Berufsaussichten von einem juristischen Studium abschreckte.

ANMERKUNGEN

[1] Streiter Sabina, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, in: Katharina Belser et al. (Red.), «Ebenso neu als kühn»: 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich 1988, S. 177 ff.

[2] BGE 13 4.

[3] Bigler-Eggenberger Margrith, Justitias Waage-wagemutige Justitia?, Basel 2003.

[4] 1981 ist Artikel 8 Absatz 3 dazu gekommen, welcher ausdrücklich festhält, dass der Geschlechterunterschied kein wesentlicher Grund für eine Ungleichbehandlung sein kann. Nach Praxis des Bundesgerichts sind davon nur aus biologischen Gründen, so z. B. bei Schwangerschaft, Ausnahmen möglich, ausserdem sind die Ausnahmen, welche in der Bundesverfassung selbst festgehalten sind, rechtskräftig (z. B. Dienstpflicht).

[5] BGE 49 I 14.

AUTORIN

Silvana Naef ist Jusstudentin an der Universität Zürich. Sie hat im Rahmen des Seminars "Bundesgerichtliche leading cases unter der Lupe" eine Seminararbeit über den Bundesgerichtsentscheid Kempin geschrieben. E-mail: silvana.naef@gmx.ch